

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

55

Gesetz: BGB § 125; BGB § 133; ZPO § 286; ADO Nr. 3 und 5
zu § 3 TO.A

Leitsätze:

1. Wenn eine Verwaltungsübung besteht, Pensionsverträge im öffentlichen Dienst schriftlich abzuschließen und wenn der Arbeitnehmer diese Übung kennt, so liegt darin noch keine gewillkürte Schriftform (§ 125 Satz 2 BGB). Üblichkeit einer Schriftform ergibt auch nicht etwa einen gewohnheitsrechtlichen Formzwang.
2. Die Vorschriften der ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A, die Abweichungen von der TO.A zu Gunsten der Angestellten an die Zustimmung des Finanzministers und des Ressortministers als Wirksamkeitsvoraussetzung binden, stehen im Widerspruch zu dem tarifrechtlichen Günstigkeitsprinzip, das im Saarland spätestens im Jahr 1950 wieder Geltung erlangt hat. Spätestens zu dieser Zeit sind deshalb diese dem Günstigkeitsprinzip widersprechenden Vorschriften der ADO ungültig geworden (Bestätigung von 5 AZR 374/58 vom 15. Dezember 1960).

Aktenzeichen: 3 AZR 596/59

Urteil des BAG vom 21. Februar 1961

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 21. Februar 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ⁵⁵

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 4. November 1959 - Sa 33/59 - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die am 24. Mai 1895 geborene Klägerin, die früher gewerblich tätig war, wurde am 1. Oktober 1949 bei der Staatlichen Schule für Kunst und Handwerk in S als Leiterin der Fachklasse für Kunststickerei (Paramentik) angestellt. Sie wurde zunächst nach der Vergütungsgruppe IV TO.A, ab 1. September 1951 nach Gruppe III und seit 1. Juni 1955 nach Gruppe II TO.A besoldet. Im Februar 1955 hatte die Klägerin um Übernahme in das Beamtenverhältnis gebeten.

Die Klägerin hat behauptet, die Regierung des S habe ihr im Jahre 1955 durch einen Ministerratsbeschuß eine Altersversorgung in der Weise bewilligt, daß ihr nach ihrem Eintritt in den Ruhestand die Differenz zwischen der ihr dann zustehenden Rente aus der Angestelltenversicherung und dem Ruhegehalt eines Oberregierungsrats ausgezahlt werden sollte. Der damalige Ministerpräsident H habe ihr im Spätsommer 1955 diesen Kabinettsbeschuß als Entscheidung über ihren Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis mündlich mitgeteilt. Für diese Behauptung hat die Klägerin als Zeugen u.a. den ehemaligen Ministerpräsidenten J H und den ehemaligen Innenminister Dr. H benannt.

Die Klägerin hat beantragt,
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, der Klägerin nach ihrem Eintritt in den Ruhestand monatlich die Differenz zwischen der ihr dann zustehenden Rente aus der Angestelltenversicherung und der Pension (Endstufe) eines Oberregierungsrats zu zahlen.

Das verklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat den von der Klägerin behaupteten Ministerratsbeschuß bestritten. Zwar habe das Kultusministerium am 20. September 1955 eine Kabinettsvorlage eingebracht mit dem Antrag, den Abschluß eines besondern Vertrages mit der Klägerin zu genehmigen, wonach diese nach Erreichen der Altersgrenze eine laufende monatliche Zuwendung in



Höhe der Differenz zwischen dem Ruhegehalt eines Regierungsrats und den Rentenbezügen der Klägerin aus der Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse erhalten sollte. Diese Vorlage habe aber der Direktor des Kultusministeriums in der Kabinettsitzung vom 21. November 1955 wieder zurückgezogen. Über den von der Klägerin behaupteten Ministerratsbeschluß liege auch weder ein Protokoll noch eine Mitteilung zur Durchführung des Beschlusses an den Fachminister vor. Im übrigen sei ein Ministerratsbeschluß ein interner Vorgang; die Klägerin könne aus einem solchen Beschluß, selbst wenn er zustande gekommen wäre, Ansprüche nicht herleiten.

Das Arbeitsgericht hat einen Beweisbeschluß erlassen; der Beweis ist aber nicht erhoben worden. Das Arbeitsgericht hat sodann die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz haben beide Parteien ihr Vorbringen wiederholt. Die Klägerin hat auch ihren Beweisantrag erneut gestellt. Und zwar hat die Klägerin unter Beweis gestellt, daß Ministerpräsident a.D. H. der seinerzeit gleichzeitig Kultusminister gewesen sei, ihr "offiziell mitgeteilt" habe, daß der Ministerrat ihrem Antrag entsprochen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat ebenfalls auf eine Beweisaufnahme verzichtet; es hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Revision ist begründet.

I.

Der Klageantrag scheitert zunächst nicht schon an der mangelnden Schriftform. Die Zusage einer Altersversorgung ist, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend



ausgeführt wird, im allgemeinen kein Schenkungsversprechen sondern eine Leistung, die in dem Arbeitsverhältnis ihre Rechtsgrundlage hat. Derartige Versorgungsversprechen sind deshalb formlos gültig. Die gesetzliche Formvorschrift des § 518 BGB steht dem Klagebegehren daher nicht im Wege.

Wenn eine Verwaltungsübung besteht, Pensionsverträge im öffentlichen Dienst schriftlich abzuschließen, und wenn die Klägerin wirklich, wie das Berufungsgericht annimmt, diese Übung kannte, so kann eine solche der Klägerin bekannte Übung zwar Bedeutung für die Auslegung der etwa von dem vertretungsberechtigten Minister abgegebenen Erklärung haben (nichts anderes sagen die von dem Landesarbeitsgericht zitierten Belege aus dem Schrifttum, vgl. bes. Staudinger-Coing, § 125 BGB, Bem. 5 b; Enneccerus-Nipperdey, 15. Aufl., § 157 Fußnote 3, S. 970). Eine gewillkürte Schriftform nach § 125 S. 2 BGB liegt darin im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts noch nicht. Die Üblichkeit einer Schriftform ergibt auch nicht etwa einen gewohnheitsrechtlichen Formzwang, der dem gesetzlichen (§ 125 Satz 1 BGB) in seiner Bedeutung gleichstünde (vgl. Staudinger-Coing, aaO.). Vielmehr wäre auch ein nur mündlich gegebenes Pensionsversprechen für das verklagte Land verbindlich.

II.

Auch aus der ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A ergeben sich – im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts – keine Bedenken gegen die Wirksamkeit einer etwa von dem zuständigen Minister für das verklagte Land abgegebenen Pensionszusage.

a) Zum einen waren die Vorschriften der ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A zu der Zeit, die für das von der Klägerin behauptete Versorgungsversprechen in Betracht kommt, bereits außer Kraft getreten. Das Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206), das die Grundlage für den Erlass der ADO bildet,



ist nämlich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 vom 30. Juni 1947 (für das Saarland siehe Bekanntmachung der Verwaltungskommission vom 20. Juli 1947, ABl. Saarland 1947 S. 276, i.V.m. Nr. 86 des Journal officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne vom 13. Juli 1947) außer Kraft gesetzt. Denn durch Art. I dieses Gesetzes wird das AOGÜ einschließlich aller zusätzlichen und zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Erlasse mit Wirkung vom 31. Juli 1947 aufgehoben. Zu den zusätzlichen Gesetzen in diesem Sinne zählt auch das Ergänzungsgesetz vom 17. Februar 1938, das, wie sich aus seiner Präambel ergibt, eine zusätzliche Regelung zum AOGÜ darstellte mit dem Ziel, das im AOGÜ enthaltene Günstigkeitsprinzip zu beseitigen, mindestens aber abzuschwächen (Nipperdey, Festschrift für Herschel, 1955, S. 9 ff. [12 ff.]; a.A. Ambrosius, Das Tarifrecht d. Angest. d. öffentl. Dienstes, 7. Aufl., S. 68). Damit ist also die Rechtsgrundlage der ADO entfallen. Dazu kommt, daß die Vorschriften der ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A, die Abweichungen von der TO.A zu Gunsten der Angestellten an die Zustimmung des Finanzministers und des Ressortministers als Wirksamkeitsvoraussetzung binden, im Widerspruch stehen zu dem tarifrechtlichen Günstigkeitsprinzip, das im Saarland spätestens im Jahr 1950 wieder Geltung erlangt hat (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über Tarifverträge und Schlichtungswesen vom 22. Juni 1950, ABl. S. 597; später § 4 Abs. 3 des Saarländischen Tarifvertragsgesetzes vom 22. Dezember 1956, ABl. S. 1708). Spätestens zu dieser Zeit sind deshalb diese dem Günstigkeitsprinzip widersprechenden Vorschriften der ADO ungültig geworden (vgl. Nipperdey, aaO., und das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des BAG vom 15. Dezember 1960 - 5 AZR 374/58).

b) Zum anderen ließe sich auch aus ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A, selbst wenn man ihre Geltung zu der fraglichen Zeit unterstellt, die Unwirksamkeit eines etwa ohne ministerielle Genehmigung abgegebenen Versorgungs-



versprechens nicht ableiten. Denn nach § 1 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 206) macht die fehlende Genehmigung eine vertragliche Regelung, die der Genehmigung bedarf, nicht unwirksam, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Genehmigungspflicht kannte. Diese Regelung gilt für alle Arbeitsverträge, die eine nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes genehmigungspflichtige Abweichung enthalten, also sowohl für die Vereinbarung einer über die Vergütungsgruppe I der TO.A hinausgehenden Vergütung nach Nr. 3 wie auch für sonstige Abweichungen nach Nr. 5 zu § 3 TO.A, wozu auch eine in der TO.A nicht vorgesehene Versorgungsregelung zählt. Unwirksamkeit eines etwa der Klägerin gegebenen Versorgungssprechens nach ADO Nr. 3 und 5 zu § 3 TO.A käme also nur dann in Betracht, wenn die Klägerin von einer Genehmigungspflicht gewußt hätte; das aber hat das verklagte Land selbst nicht vorgetragen.

III.

Nach alledem hängt der Klageanspruch, wie auch im angefochtenen Urteil gesagt wird, davon ab, ob eine Altersversorgung in der von der Klägerin behaupteten Form zwischen ihr und dem verklagten Land vereinbart worden ist. Dabei steht eine der Klägerin etwa gegebene entsprechende Zusage der Vereinbarung gleich; denn, falls nicht überhaupt die einseitige Versorgungszusage des Arbeitgebers ausreicht, um eine Verpflichtung entstehen zu lassen, muß man in einer solchen Zusage ein Vertragsangebot sehen, das von der Klägerin ohne ausdrückliche Erklärung nach § 151 BGB angenommen worden ist. Daß ihr eine solche verbindliche Zusage gemacht worden ist, und zwar auf Grund eines vorausgegangenen Ministerratsbeschlusses, hat nun aber die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt. Diesen von der Klägerin angebotenen Beweis durfte das Berufungsgericht nicht übergehen, auch dann nicht, wenn es nach dem festgestellten Sachverhalt der Ansicht war, daß schwerwiegende Indizien gegen die Beweisbehauptung der Klägerin sprachen. Denn es ist keine ausreichende



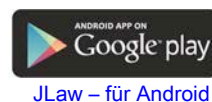
Begründung, einen angebotenen Beweis nicht zu erheben, wenn eine unter Beweis gestellte Behauptung unwahrscheinlich oder sogar "ganz" unwahrscheinlich ist (Wieczorek, § 286 ZPO Anm. C II a; Stein-Jonas-Schönke, § 284 ZPO Anm. B III 3 b zu Fußnote 23).

Nun meint allerdings das Landesarbeitsgericht, es habe den Beweis deshalb nicht zu erheben brauchen, weil selbst wenn man die Beweisbehauptung der Klägerin als wahr unterstelle, dennoch der zur Begründung des Klageanspruchs erforderliche Versorgungsvertrag nicht als erwiesen angesehen werden könne. Denn dazu hätte der Ministerpräsident mit dem "Geschäftswillen" handeln müssen, durch seine mündliche Mitteilung an die Klägerin das Land rechtsverbindlich zur Gewährung einer Altersversorgung an die Klägerin zu verpflichten. Seine Mitteilung hätte eine echte "Willenserklärung" mit gewollter Rechtswirkung sein müssen. Dies sei aber nach der eigenen Darstellung der Klägerin nicht der Fall gewesen. Insoweit beruht das angefochtene Urteil auf einem Rechtsirrtum. Geschäftswille ist die auf einen bestimmten wirtschaftlichen, rechtlich gesicherten Erfolg gerichtete Absicht des Erklärenden (vgl. Heinrich Lehmann, Allg. Teil des BGB, 12. Aufl., S. 135; Enneccerus-Nipperdey, 15. Aufl., S. 896). Der Wille des Ministerpräsidenten brauchte also nur darauf gerichtet zu sein, der Klägerin die von ihr behauptete Altersversorgung zuzusichern. Der Geschäftswille ist regelmäßig vorhanden. Die Klägerin brauchte nichts Dahingehendes besonders vorzutragen. Im übrigen führt ein Mangel im Geschäftswillen, wenn man von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen der §§ 116 Satz 2, 117 und 118 BGB absieht, allenfalls zur Irrtumsanfechtung. Es kommt auch nicht darauf an, ob der ehemalige Ministerpräsident, falls er die von der Klägerin unter Beweis gestellte Zusicherung wirklich ge-



macht hat, dabei mit dem Willen handelte, "durch seine mündliche Mitteilung an die Klägerin das Land rechtsverbindlich zur Gewährung einer Altersversorgung an die Klägerin zu verpflichten". Es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, ob die Äußerung des damaligen Ministerpräsidenten bereits eine verbindliche Versorgungszusage enthielt oder ob er der Klägerin lediglich in Aussicht stellte, sie werde eine solche Zusage durch das Kultusministerium erhalten. Das kann nur nach den gesetzlichen Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) ermittelt werden. Enthielt die Äußerung des damaligen Ministerpräsidenten eine Versorgungszusage, so wurde dadurch auch das Land verpflichtet, weil der Ministerpräsident dann als Stellvertreter des Landes handelte und weil er Vertretungsmacht hatte (§ 15 der Geschäftsordnung). Daß aber der Ministerpräsident eine Versorgungszusage gegeben und nicht bloß eine demnächst abzuschließende Versorgungsvereinbarung angekündigt habe, liegt in dem Vortrag der Klägerin, der Ministerratsbeschuß sei ihr durch den zuständigen Ministerpräsidenten "offiziell" mitgeteilt worden.

Dadurch, daß das Berufungsgericht den angebotenen und für den Klageanspruch erheblichen Beweis nicht erhoben hat, ist § 286 ZPO verletzt. Diese Rechtsverletzung hat die Klägerin gemäß §§ 554, 559 ZPO rechtzeitig gerügt. Zwar hat die Klägerin in der Revisionsbegründung den § 286 ZPO nicht erwähnt. Sie hat aber gerügt die Verletzung des "allgemein bekannten Grundsatzes des Prozeßrechts, daß angebotene Beweise zu einer klagebegründenden Tatsache nur dann nicht erhoben zu werden brauchen, wenn der Inhalt der Beweisbehauptungen als wahr unterstellt wird". Darin kommt mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck, daß Verletzung von § 286 ZPO gemeint ist. Die verletzte Norm braucht nicht unbedingt durch Nennung des Paragraphen gekennzeichnet zu werden, wenn die Einzeltatsachen, die ihre Verletzung ergeben, genannt sind (vgl. Wicczorek, ZPO, § 554 Anm. C III c 1; Stein-Jonas-Schönke,



ZPO, 18. Aufl., § 554 Anm. III A 2 a.E.; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 554 Anm. 4 C).

Da somit das angefochtene Urteil auf einer Verletzung von § 286 ZPO beruht, mußte es aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger

gez. H. Rastetter Dr. Geh. Meyer

